

Aktuelles Schutzkonzept des TSV Fischbach

Bezugnehmend auf die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten) vom 25. Juni 2020 gibt es für den Trainingsbetrieb aller Gruppen, die auf dem Platz des TSV Fischbach trainieren oder in der Gymnastikhalle sowie in den Sporthallen der Stadt Friedrichshafen ab dem **06. Juli 2020** und bis auf weiteres folgende Anweisungen:

Allgemeine Vorgaben

1. Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, sind ebenso vom Training ausgeschlossen, wie Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen oder Abgeschlagenheit aufweisen.
2. Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Regeln dieser Anweisung verantwortlich ist.
3. Die Namen aller Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmer/ -innen, sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren (siehe Anlage) und werden innerhalb eines Tages nach Trainingsende an den Vorstand des TSV weitergeleitet. Entweder per Posteinwurf vom Original (Adresse siehe Anhang) oder per E-Mail an tsv-fischbach@gmx.de .
4. Es sollen keine Fahrgemeinschaften zum Training gebildet werden.
5. Bevor das Sportgelände betreten wird, hat sich jeder Spieler (m/w/d) und Trainer (m/w/d) die Hände zu waschen oder desinfizieren.
6. Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
7. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Idealerweise kommen die Sportler (m/w/d) weiterhin umgezogen zur Sporthalle und nutzen die Duschen / Kabinen nur, sofern eine Besprechung stattfindet oder man im Anschluss in das Vereinsheim möchte.

8. Oberflächen und Gegenstände (z. B. Trainingsmaterialien, Bälle), die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.
9. „Leibchen“ sind zur „Dauerleihe“ an die Spieler zu verteilen. Es wird schriftlich festgehalten, wer eines bekommen hat. Diese sind bei Ende der CoronaVO, Vereinswechsel oder Abmeldung vom Verein wieder abzugeben. Die „Leibchen“ sind nach jedem Training zu reinigen und bei jeder Trainingseinheit dabei zu haben.
10. Wir empfehlen die „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung Deutschland auf dem Smartphone zu installieren und in Gebrauch zu nehmen. Selbstverständlich ist dies freiwillig!!



Trainings- und Übungsbetrieb

1. Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich in Gruppen von maximal zwanzig Personen erfolgen. Sollten mehr als zwanzig Personen an der Einheit teilnehmen, sind mind. zwei Gruppen zu bilden, die für diese Trainingseinheit getrennt bleiben, somit hat die Trainingsgruppe während der kompletten Trainingseinheit dieselbe zu sein, heißt: kein mischen von Gruppen oder Austausch von Spielern.
2. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
3. In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
4. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig. Untersagt sind
 - a. bis einschließlich 31. Juli Veranstaltungen mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer kann unter bestimmten Bedingungen auf 250 erhöht werden (siehe CoronaVO Sport § 4 Abs. 3)
 - b. vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).

Allgemein:

1. Spieler oder Trainingsgruppen, die sich nicht an diese Vorgaben oder an die Anweisung des Trainers oder Verantwortlichen halten, sind mit sofortiger Wirkung vom Training auszuschließen. Sollte es zu wiederholten Verstößen gegen diese Anweisung geben, wird ein vorübergehendes Trainingsverbot gegen den Verursacher ausgesprochen.
2. Das Polizeirevier Friedrichshafen und der Gemeindevollzugsdienst sind über die Regelungen der Vereine informiert. Wir werden mögliche **Bußgelder**, die durch die kontrollierenden Behörden aufgrund von Missachtung der oben genannten Auflagen verhängt werden, **dem Verursacher weiterberechnen**.
3. Diese Anweisung gilt für alle Gruppen, die auf dem Platz des TSV Fischbach ,und im Gymnastikraum des TSV sowie in den Sporthallen der Stadt trainieren und wird laufend an aktuell gültige Regelungen, Gesetze oder ähnliches angepasst. Im Positiven, wie auch im Negativen. Sollte es eine neue Regelung geben, verliert diese ihre Gültigkeit.

Vorgaben / Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände hinsichtlich des Sportbetriebes sollen insofern diese nicht mit den Verordnungen der Stadt oder des Landes Baden-Württemberg übereinstimmen , befolgt werden

Fischbach , den 1. Juli 2020

Ute Köhler

1. Vorsitzende

